

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen

Teiländerungsgebiet 1

"Östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und westlich der Tiebensee-Strasse (L 155)"

Teiländerungsgebiet 2

"Östlich des Seeweges, südlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und nördlich der Wesselburener Strasse (L 154)"

Stand: 21-02-2012
Verfasserinnen: Dipl.-Ing. Maja Flatau
Dipl.-Ing. Anna David

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000, der vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis zum heutigen Zeitpunkt bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher in zwei Änderungsverfahren fortgeschrieben. Über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2002 verfügt die Gemeinde ebenfalls.

Mit Stand vom 30. Juni 2011 wies die Gemeinde Neuenkirchen insgesamt 1.017 Einwohner auf. Sie ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Seit Sommer dieses Jahres plant die Gemeinde Neuenkirchen die Errichtung einer Photovoltaikanlage in einer Größenordnung von ca. 8 ha (reine Aufstellfläche) im Ortsteil Tiebensee. In diesem Zuge wurde das *Planungsbüro Dirks* damit beauftragt, eine Weißflächenkartierung zur Standortfindung durchzuführen (siehe Anlagen 1 und 2).

Im Zuge der Novellierung der Solarstromvergütung zum 01. Juli 2010 ist es zu Neuregelungen im Vergleich zum EEG 2009 gekommen, die eine Weißflächenkartierung im ursprünglichen Sinn als hinfällig erscheinen lassen. Viele untersuchte Ackerstandorte fielen aus dem Fokus, da diese in Zukunft nicht mehr Teil der Förderkulisse sind. Als neue Flächenkategorie wurden dagegen neben den bisherigen Konversions- und versiegelten Flächen auch solche längs von Autobahnen und Schienenwegen im Abstand von 110 m zur Fahrbahn- bzw. Schienenkante aufgenommen. Dabei spielt es hinsichtlich der Vergütungsfähigkeit keine Rolle, wie

diese Flächen vor einer Photovoltaik- Nutzung bewirtschaftet wurden und ob es sich um Grünland- oder Ackerflächen handelt.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat unter den alternativen Standortmöglichkeiten geeignete Flächen im nördlichen Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen von Neuenkirchen nördlich der Wesselburener Strasse und angrenzend an die westliche Gemeindegrenze zu Oesterwurth gefunden. Diese liegen direkt nördlich und südlich an der Bahnstrecke der Nordbahn von Neumünster nach Büsum und sind damit verkehrlich stark vorbelastet. Die Weißflächenkartierung kommt zu dem Schluss, dass eine Schwerpunktbildung für Photovoltaikanlagen - auch für zukünftige Vorhaben - sich vorzugsweise westlich der Tiebenseer Straße etablieren sollte. Hierdurch wäre die weitere Entwicklung der ausgewählten Flächen nach Osten in Richtung der gebündelten Siedlungsstrukturen gewährleistet, die von der Gemeinde angestrebt und forciert wird, um den Lückenschluss bzw. das Heranrücken der baulichen Anlagen an die Tiebenseer Straße vorzubereiten. Hervorzuheben wäre hier eine 5,4 ha große Ackerfläche nördlich der Bahn und der gewerblichen Raiffeisen-Ansiedlung im Anschluss an die Tiebenseer Straße, die zwar zurzeit noch nicht verfügbar ist, aber besondere Eignung aufweist.

Durch die vorliegende Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Darstellung/Ausweisung eines Sondergebietes – SO – Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Sowohl nördlich als auch südlich der Bahnlinie werden Flächen in einer Größe von insgesamt 11 ha dargestellt, die die Errichtung von entsprechenden Anlagen mit einer Leistung von insgesamt ca. 3,57 MW von zwei Vorhabenträgern ermöglicht.

Die Änderungsfläche des **Teiländerungsgebietes 1** mit einer Größe von insgesamt ca. 6,7 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieses Areal wird nunmehr als Sonstiges Sondergebiet - SO – Photovoltaikanlagen dargestellt. Die Aufstellfläche der Photovoltaikanlagen wird dabei ca. 5,5 ha betragen.

Die Änderungsfläche des **Teiländerungsgebietes 2** mit einer Größe von insgesamt ca. 4,3 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieses Areal wird ebenso als Sonstiges Sondergebiet - SO - Photovoltaikanlagen dargestellt. Die Aufstellfläche der Photovoltaikanlagen wird dabei ca. 2,6 ha betragen.

Zeitnah werden die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 und 6 sowie die landschaftsökologischen Fachbeiträge zu den vB-Plänen Nr. 5 und 6 der Gemeinde Neuenkirchen aufgestellt.

Die bisher als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellten Flächen werden nunmehr als Sonstiges Sondergebiet - SO – Photovoltaikanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO dargestellt.

Innerhalb des Teiländerungsgebietes 1 befindet sich im östlichen Sondergebiet ein Kleingewässer in Form eines geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG, welches nachrichtlich in die Planung eingestellt wurde.

Das Teiländerungsgebiet 2 wird in Ost-West-Richtung durch den Vorfluter 0501 des Sielverbandes Poppenwuth gequert. Dieser wird nachrichtlich in die Planung eingestellt.

Der erforderliche flächige Ausgleich mit dem Entwicklungsziel extensive Nutzung wird in Form von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in die vorliegende Planung eingestellt. Für das Teiländerungsgebiet 1 werden Maßnahmenflächen in einer Größe von ca. 1,2 ha und für das Teiländerungsgebiet 2 in einer Größe von ca. 1,5 ha bereit gestellt.

Neben den allgemeinen positiven Auswirkungen auf die Umwelt durch die Erzeugung regenerativer Energie kommt die Gemeinde Neuenkirchen dem erklärten Ziel, in naher Zukunft energieautark zu sein, ein großes Stück näher; zudem profitiert die Region auch von der Wertschöpfung aus der Anlage, da die Betreiber sich durch Ortsnähe auszeichnen.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

2. Umweltbericht

2.1 Allgemeines

2.1.1 Anlass der Planung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Neuenkirchen die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6, mit denen Sondergebiete für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden sollen.

Zum Gesamtverfahren fand im Dezember 2011 schriftlich eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ("Scoping") gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung ist mit der Gemeinde abgestimmt.

2.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Der Plangeltungsbereich (im Folgenden Plangebiet genannt) ist ca. 11 ha groß und umfasst zwei Teiländerungsgebiete, **Teiländerungsgebiet I** nördlich der Bahnlinie, **Teiländerungsgebiet II** südlich der Bahnlinie.

Teiländerungsgebiet I: zwei Sondergebiete, insg. ca. 5,5 ha und eine Maßnahmenfläche, ca. 1,2 ha, "östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und westlich der Tiebenseerstrasse (L 155)". Im östlichen Sondergebiet befindet sich ein Kleingewässer in Form eines geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG, welches nachrichtlich in die Planung eingestellt wurde.

Teiländerungsgebiet II: ein Sondergebiet ca. 2,6 ha und zwei Maßnahmenflächen, zusammen ca. 1,5 ha "östlich des Seeweges, südlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und nördlich der Wesselburener Strasse (L 154)".

Momentan werden die Flächen der zwei Teiländerungsgebiete landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Das Teiländerungsgebiet 2 wird in Ost-West-Richtung durch den Vorfluter 0501 des Sielverbandes Poppenwurth gequert.

Der Umgebungsbereich wird im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Süden von offener Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. Zwischen den zwei Teiländerungsgebieten verläuft die Bahnstrecke Heide-Büsum.

Mit dem Planvorhaben wird für die Änderungsgebiete des Flächennutzungsplanes die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet – Photovoltaikanlagen“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert. Nähere Festsetzungen zum Plangebiet treffen die vorhabenbezogene Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6, die zeitnah zu diesem Planverfahren aufgestellt werden.

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Bereich der Dithmarscher Marsch.

2.1.3 Übergeordnete Planungen/Planerische Vorgaben

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan

Im 1999 verabschiedeten Landschaftsprogramm (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes S.-H., 1999) werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landesebene unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt.

Mit einem räumlichen Zielkonzept für den Naturschutz soll für das ganze Land die Funktionsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gesichert werden. Den jeweiligen Funktionsräumen werden Ziele zugeordnet, die die Erfordernisse des Naturschutzes grundsätzlich beschreiben und bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollen. Das räumliche Zielkonzept definiert zwei Räume mit unterschiedlichen Zielaussagen:

- Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung und
- Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung.

Die Ortslage Neuenkirchen gehört nicht zu einem der zwei oben genannten Räume, sondern ist der „übrigen Landesfläche“ zugeordnet. Zielsetzung ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Aus den Darstellungen und Inhalten des Landschaftsprogrammes ergeben sich keine Einschränkungen für das Planvorhaben.

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes im März 2007 wurden die Regelungen zur Planungsebene der Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein ersatzlos gestrichen.

Im Landesnaturschutzgesetz vom März 2010 heißt es in §5: „[...] Die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen erfolgen ausschließlich im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen“.

„Landschaftsrahmenpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt und veröffentlicht worden sind, behalten ihre Gültigkeit unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes bis zur Veröffentlichung eines auf der Grundlage dieses Gesetzes fortgeschriebenen und veröffentlichten Landschaftsprogramms“. (§64) Dies trifft auch für den Landschaftsrahmenplan der Planungsregion IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) vom März 2005 zu. Inhaltlich stellt er die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes dar.

Das Gemeindegebiet von Neuenkirchen ist als „historische Kulturlandschaft“ dargestellt.

Einschränkungen für das Planvorhaben ergeben sich aus den Darstellungen der übergeordneten Planwerke nicht. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes prognostiziert (s. Punkt 2.2.5).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wurde von der Gemeindevertretung 2002 beschlossen und ist festgestellt.

Der Bestandteil stellt das Plangebiet als Acker und Grünland unterschiedlicher Intensitätsstufen dar.

Der Entwicklungsteil spricht für das Plangebiet keine besondere Empfehlung aus.

Die Planung stellte eine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes dar. Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes war der Bedarf für Photovoltaikanlagen noch nicht erkennbar, durch eine Potentialabschätzung hinsichtlich der Bedeutung des floristischen und faunistischen Potenzials wurde jedoch die naturschutzfachliche Unbedenklichkeit von Flächen entlang der Bahnlinie belegt.

2.1.4 Methodik

Der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung umfasst eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter des Geltungsbereiches sowie eine Auswertung vorhandener Datengrundlagen (Landschaftsplan der Gemeinde Neuenkirchen aus dem Jahre 2002, Bodenkarte im Maßstab 1:25.000 Blatt 1720 Weddingstedt).

Vom Büro **biola** wurde ein Gutachten (*Floristische und faunistische Bewertung des Potenzials entlang der Bahnstrecke Heide-Büsum*) angefertigt, das als Grundlage für die Alternativenprüfung dient. Zitate aus dem Gutachten sind *kursiv* gekennzeichnet.

Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken für die Beurteilung der Unterlagen bestehen nicht.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt eine erste Risikoabschätzung. Detaillierte Darstellungen zu den Schutzgütern sowie die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgen in der Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6 und der zugehörigen landschaftsökologischen Fachbeiträge.

2.2 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch

Menschliche Gesundheit

Es werden Flächen die in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung liegen mit technischen Anlagen überprägt. Für den Menschen schädliche Emissionen gehen von Photovoltaikanlagen nicht aus.

Erholung

Das Plangebiet besitzt als landwirtschaftliche Fläche keine Bedeutung für die Erholung, zudem ist es öffentlich nicht zugänglich. Auch die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch Wege nicht erschlossen.

Die Gemeinde besitzt insgesamt keine besondere Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus.

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Südwesten über den sich als landwirtschaftlichen Weg darstellenden Seeweg.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Nach der Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 (Blatt 1720 Weddingstedt) befindet sich das Plangebiet im Bereich einer Dwogmarsch und einer Kleimarsch. Charakteristisch sind eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und ein mittlerer Grundwasserstand um 100 cm unter Flur.

Die Dwogmarsch und die Kleimarsch sind in der Marsch weit verbreitete Bodentypen. Hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Produktivität stellen sie gute Ackerböden und gute Grünlandböden dar. Für den Naturschutz sind sie von allgemeiner Bedeutung.

Das Teiländerungsgebiet II wird durch den Vorfluter 0501 des Sielverbandes Poppenwurth begrenzt.

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhöht sich der Versiegelungsgrad nur geringfügig.

Die Bodenversiegelungen bedeuten auch einen Eingriff in den Wasserhaushalt des Gebietes, jedoch geht mit dem geringen Versiegelungsgrad nur ein geringer Verlust an Versickerungsfläche einher.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades ist von einer geringen Erheblichkeit des Eingriffes auszugehen.

2.2.3 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Momentan wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt und hat nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen haben nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum. [...] Die Brutvogelfauna ist aufgrund der Strukturausstattung artenarm und wird von Feldlerche (RL – SH 3) und Schafstelze dominiert, die in der Lage sind auch auf intensiv genutzten Äckern zu brüten, [...] jedoch ist die Ackerfläche des Plangebietes aufgrund ihrer intensiven Bewirtschaftung als Bruthabitat geringer Wertigkeit einzustufen.

Die zwei Grünlandflächen des Plangebietes sind geprägtes artenarmes Intensivgrünland im Süden und artenarmes im Übergang zu artenreicherem Intensiv-Grünland im Norden der Bahnlinie. Auf der nördlichen Fläche ist zudem ein Weidetümpel (geschützter Biotop). *Die Bedeutung als Lebensraum ist insgesamt gering einzuschätzen, dies gilt auch für die früher im Grünland sehr viel stärker vertretenen Wiesenvogelarten, die durch die Zunahme der Bewirtschaftungsintensität zunehmend verdrängt werden bzw. keinen ausreichenden Bruterfolg mehr zeigen. Durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen ist zudem keine ausreichende Offenheit der Landschaftsausschnitte gegeben. [...] Im Rahmen der Kartierungen zum Landschaftsplan wurde kein Wiesenvogel im Bereich des Plangebietes festgestellt.*

Im östlichen Sondergebiet des Teiländerungsgebietes 1 befindet sich ein Kleingewässer in Form eines geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG, welches nachrichtlich in die Planung eingestellt wurde. Zu dem Weidetümpel müssen Schutzabstände eingehalten werden.

Vorkommen streng geschützter Arten i. S: § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie seltene / gefährdete Vertreter der besonders geschützten Arten sind ebenso wie Artenschutzbelange (§ 44 BNatSchG) im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht betroffen.

Auswirkungen des Vorhabens auf internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht erkennbar.

Auch Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

2.2.4 Schutzgüter Klima und Luft

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangeltungsbereich erfüllen zwar wie jede unversiegelte Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Beeinträchtigungen der Luftqualität durch den Betrieb der Photovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich ist Teil der intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Dithmarscher Marsch. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich eher monoton und durch wenige Elemente gegliedert.

Durch die unmittelbar benachbarten Siedlungselemente der Ortslage sowie der Bahnlinie ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes aber bereits gegeben. Aufgrund der maximalen Modulhöhe von 2,50 m ist nur von einer geringen visuellen Fernwirkung auszugehen.

Durch die geringe visuelle Fernwirkung ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorkommen von Kulturdenkmälern sind für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung nicht bekannt. Auch Beeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern können ausgeschlossen werden.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten beschränken sich auf die Standortwahl innerhalb des Gemeindegebietes.

Nach dem EEG von 2009 werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf folgenden Standorten vergütet:

- auf Flächen innerhalb eines Streifens von 110 Metern entlang von Autobahnen und Schienenwegen
- auf versiegelten Flächen
- auf Konversionsflächen

Flächen, die für alternative Planungsmöglichkeiten in Frage kommen, müssen demnach eines der o. g. Kriterien erfüllen:

- Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine **Konversionsflächen**.
- Es bestehen **versiegelte** Flächenpotentiale innerhalb der Gemeinde. Höherrangige Nutzungen, wie Flächen für Wohnen und Gewerbe, sind jedoch möglichst freizuhalten.
- In der Gemeinde verläuft die Bahnstrecke Heide-Büsum. Dort gibt es innerhalb eines Streifens von **110 Metern** entlang der Bahntrasse potentiell nutzbare Flächen. Um herauszufinden, ob sich die Flächen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit unterscheiden, wurde eine „*floristische und faunistische Bewertung des Potenzials entlang der Bahnstrecke Heide-Büsum*“ (biola, 2011) durchgeführt. Das Kurzgutachten kann während der Auslegung

im Amt Heider Umland eingesehen werden. Das Gutachten ist Grundlage für die im Folgenden dargestellte Alternativenprüfung.

Das Untersuchungsgebiet (=UG) umfasst die Bahnstrecke Heide-Büsum im Gemeindegebiet Neuenkirchen mit den beidseitig angrenzenden Flächen in 110 m Breite. Betrachtet werden jedoch nicht der gesamte Korridor im Gemeindegebiet sondern nur die Flächen die Siedlungsnähe aufweisen, also städtebaulich geeignet sind (**siehe Anlage 2 Bereiche 1-3**).

Im Folgenden werden die drei Bereiche beschrieben und bewertet, um anschließend eine Eignung der Flächen als Photovoltaik-Standorte zu geben.

„Die Landnutzung im UG ist durch relativ kleinteilige Grünlandflächen gekennzeichnet, lediglich [...] im Abschnitt westlich der Gemeindegrenze bis zur L 155 sind auch Ackerflächen vertreten. Begrenzt werden die Nutzflächen von Gräben und Vorflutern des Sielverbandes. Innerhalb der Grünlandflächen sind außerdem einige nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Kleingewässer (Weidetümpel) vorhanden.“

Die Bahntrasse weist in den drei Bereichen keine nennenswerten Unterschiede hinsichtlich der Vegetation auf (*„die Vegetationszusammensetzung und –struktur der Böschungen/Säume der Bahntrasse zeigt keine wesentlichen expositionsabhängigen Unterschiede, so dass von einer stark eingeschränkten Habitatfunktion der Randstrukturen der Bahntrasse auszugehen ist.“*), so dass auf diese in der Beschreibung und Bewertung nicht weiter eingegangen wird.

Bereich 1

Der Bereich erstreckt sich von der westlichen Gemeindegrenze bis zur Ortslage Tiebensee. Südlich der Bahn finden sich zahlreiche (z. T. kleinere) artenarme Intensiv-**Grünlandflächen**, teilweise begrüppt. Nördlich der Bahn befindet sich artenarmes bis artenreicheres begrüpptes Intensiv-Grünland und zwei kleinere Intensiv-Grünlandflächen sowie eine **Ackerfläche**.

Innerhalb der Grünlandflächen befinden sich zahlreiche Kleingewässer, Weidetümpel (geschützte Biotope) und Nachklärteiche. Diese Strukturen bedeuten eine Einschränkung in der Nutzbarkeit der Fläche.

- *„Die Bedeutung des intensiv genutzten **Grünlandes** für den Arten- und Biotopschutz ist gering einzuschätzen. [...] Dies gilt auch für die früher im Grünland sehr viel stärker vertretenen Wiesenvogelarten, die durch die Zunahme der Bewirtschaftungsintensität zunehmend verdrängt werden bzw. keinen ausreichenden Bruterfolg mehr zeigen. [...] Die an die Bahntrasse angrenzenden Grünlandflächen werden von Wiesenvogelarten nur in Einzelfällen besiedelt. Die meisten Arten, darunter die häufigsten Arten Kiebitz und Feldlerche, bevorzugen weiträumig offene Landschaften und halten zu Vertikalstrukturen und Verkehrsanlagen Meidungsabstände ein, die meist die Tiefe der Vorhabenflächen überschreiten. [...] Saumbrütende Vogelarten, die die Randsäume der Bahntrasse potenziell besiedeln könnten (Rebhuhn, Braunkehlchen, Sumpfrohrsänger), treten bevorzugt im Übergangsbereich zu Grünlandflächen auf, jedoch sind Ansiedlungen nur bei extensiven Nutzungsformen und Ausbildung von strukturreichen ungenutzten Randsäumen zu erwarten. Im Rahmen der*

Kartierungen zum Landschaftsplan Neuenkirchen wurden die o.g. Arten als Brutvögel festgestellt, allerdings kamen keine im Bereich des UG vor.“

Die Grünlandflächen weisen keine Schutzwürdigkeit auf, die eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen. Die Empfindlichkeit der gefährdeten Wiesenvogelarten gegenüber dem Vorhaben ist demnach gering, auch wenn sie aufgrund der deutlich höheren Artenvielfalt und –siedlungsdichten im Vergleich zu Ackerflächen deutlich höher einzustufen ist.

- Die **Ackerfläche** hat nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum. „Die faunistische Besiedlung ist vom Vorhandensein naturnäherer Landschaftselemente in der Umgebung abhängig. [...] Die Brutvogelfauna ist aufgrund der Strukturausstattung artenarm und wird von Feldlerche (RL-SH 3) und Schafstelze dominiert, die in der Lage sind, auch auf intensiv genutzten Ackerflächen zu brüten. Bei beiden Arten ist jedoch im Vergleich zu Grünlandhabitaten von geringen Siedlungsdichten und auch geringerer Reproduktionsraten auszugehen [...]

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen weisen die Ackerflächen des UG nicht auf. Da die dominanten Brutvogelarten der Ackerflächen (Feldlerche, Schafstelze) zu Vertikalstrukturen und auch zu Verkehrswegen Meidungsabstände einhalten, ist von Vorkommen auf den Ackerflächen benachbart zur Bahntrasse nicht auszugehen. Brutvögel sind daher durch die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf den Ackerflächen kaum beeinträchtigt.“

Bereich 2

Der Bereich erstreckt sich, anschließend an den Bereich 1, von der Landesstraße 155 bis ca. 300 m östlich der Ortslage Tiebensee. Nördlich und südlich der Bahn befinden sich jeweils eine **Ackerfläche**, sowie nördlich der Bahn noch eine mäßig geprüpfte **Grünlandfläche**.

- „Die Bedeutung des intensiv genutzten **Grünlandes** für den Arten- und Biotopschutz ist gering einzuschätzen. [...] Dies gilt auch für die früher im Grünland sehr viel stärker vertretenen Wiesenvogelarten, die durch die Zunahme der Bewirtschaftungsintensität zunehmend verdrängt werden bzw. keinen ausreichenden Bruterfolg mehr zeigen. [...] Die an die Bahntrasse angrenzenden Grünlandflächen werden von Wiesenvogelarten nur in Einzelfällen besiedelt. Die meisten Arten, darunter die häufigsten Arten Kiebitz und Feldlerche, bevorzugen weiträumig offene Landschaften und halten zu Vertikalstrukturen und Verkehrsanlagen Meidungsabstände ein, die meist die Tiefe der Vorhabenflächen überschreiten. [...] Saumbrütende Vogelarten, die die Randsäume der Bahntrasse potenziell besiedeln könnten (Rebhuhn, Braunkehlchen, Sumpfrohrsänger), treten bevorzugt im Übergangsbereich zu Grünlandflächen auf, jedoch sind Ansiedlungen nur bei extensiven Nutzungsformen und Ausbildung von strukturreichen ungenutzten Randsäumen zu erwarten. Im Rahmen der Kartierungen zum Landschaftsplan Neuenkirchen wurden die o.g. Arten als Brutvögel festgestellt, allerdings kamen keine im Bereich des UG vor.“

Die Grünlandflächen weisen keine Schutzwürdigkeit auf, die eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen. Die Empfindlichkeit der gefährdeten

Wiesenvogelarten gegenüber dem Vorhaben ist demnach gering, auch wenn sie aufgrund der deutlich höheren Artenvielfalt und –siedlungsdichten im Vergleich zu Ackerflächen deutlich höher einzustufen ist.

Die Fläche im Süden weist eine als archäologisches Denkmal geschützte historische Warft auf, die in Konflikt mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen könnte.

- Die beiden **Ackerflächen** haben nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum. *„Die faunistische Besiedlung ist vom Vorhandensein naturnäherer Landschaftselemente in der Umgebung abhängig. [...] Die Brutvogelfauna ist aufgrund der Strukturausstattung artenarm und wird von Feldlerche (RL-SH 3) und Schafstelze dominiert, die in der Lage sind, auch auf intensiv genutzten Ackerflächen zu brüten. Bei beiden Arten ist jedoch im Vergleich zu Grünlandhabitaten von geringen Siedlungsdichten und auch geringerer Reproduktionsraten auszugehen [...]*

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen weisen die Ackerflächen des UG nicht auf. Da die dominanten Brutvogelarten der Ackerflächen (Feldlerche, Schafstelze) zu Vertikalstrukturen und auch zu Verkehrswegen Meidungsabstände einhalten, ist von Vorkommen auf den Ackerflächen benachbart zur Bahntrasse nicht auszugehen. Brutvögel sind daher durch die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf den Ackerflächen kaum beeinträchtigt.“

Bereich 3

Der Bereich erstreckt sich von der Bundesstraße 5 bis zur östlichen Gemeindegrenze. Nördlich der Bahn befindet sich gegrüpptes artenarmes Intensiv-**Grünland**, die Flächen südlich der Bahn können als artenreiches bis artenreicherer gegrüpptes Intensiv-Grünland angesprochen werden. Zudem befindet sich im südlichen Bereich ein Weidetümpel (geschützter Biotop).

„Die Bedeutung des intensiv genutzten Grünlandes für den Arten- und Biotopschutz ist gering einzuschätzen. [...] Dies gilt auch für die früher im Grünland sehr viel stärker vertretenen Wiesenvogelarten, die durch die Zunahme der Bewirtschaftungsintensität zunehmend verdrängt werden bzw. keinen ausreichenden Bruterfolg mehr zeigen. [...] Die an die Bahntrasse angrenzenden Grünlandflächen werden von Wiesenvogelarten nur in Einzelfällen besiedelt. Die meisten Arten, darunter die häufigsten Arten Kiebitz und Feldlerche, bevorzugen weiträumig offene Landschaften und halten zu Vertikalstrukturen und Verkehrsanlagen Meidungsabstände ein, die meist die Tiefe der Vorhabenflächen überschreiten. [...]

Saumbrütende Vogelarten, die die Randsäume der Bahntrasse potenziell besiedeln könnten (Rebhuhn, Braunkehlchen, Sumpfrohrsänger), treten bevorzugt im Übergangsbereich zu Grünlandflächen auf, jedoch sind Ansiedlungen nur bei extensiven Nutzungsformen und Ausbildung von strukturreichen ungenutzten Randsäumen zu erwarten. Im Rahmen der Kartierungen zum Landschaftsplan Neuenkirchen wurden die o.g. Arten als Brutvögel festgestellt, allerdings kamen keine im Bereich des UG vor.“

Die Grünlandflächen weisen keine Schutzwürdigkeit auf, die eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen. Eine Einschränkung in der Nutzbarkeit bedeutet aber der Weidetümpel. Die Empfindlichkeit der gefährdeten Wiesenvogelarten gegenüber

dem Vorhaben ist demnach gering, auch wenn sie aufgrund der deutlich höheren Artenvielfalt und –siedlungsdichten im Vergleich zu Ackerflächen deutlich höher einzustufen ist.

Fazit

Weder die Intensiv-Grünlandflächen noch die Ackerflächen weisen eine Schutzwürdigkeit (Auszunehmen sind die geschützten Weidetümpel sowie Kleingewässer) auf, die eine Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich ausschließen.

Dennoch kann eine Wertung vorgenommen werden. Eine Dauergrünlandfläche hat naturschutzfachlich einen höheren Wert als eine Ackerfläche, vor allem wenn noch eine Gruppen-Struktur vorhanden ist.

Zusammenfassend lässt sich zum Plangebiet (**siehe Anlage 2 lila schraffiert**) sagen, dass die Ackerfläche nördlich der Bahn als unproblematisch anzusehen ist, die zwei Grünlandflächen (nördlich und südlich der Bahn) weisen zwar keine Schutzwürdigkeit auf die dem Vorhaben entgegensteht, aber sie sind im Vergleich zur Ackerfläche höherwertig.

Die im Bereich 2 des UG vorhandenen Ackerflächen sind zurzeit nicht verfügbar, die Fläche nördlich der Bahn wäre für die Umsetzung weiterer entsprechender Vorhaben (bei Verfügbarkeit) besonders geeignet. Die Fläche südlich der Bahn ist naturschutzfachlich ebenso geeignet, liegt aber aus städtebaulicher Sicht nicht im Bereich der Schwerpunktbildung.

Die Bahntrasse kann nicht zur Prüfung der Alternativen herangezogen werden, da sich die Vegetation im UG nicht unterscheidet und somit alle angrenzenden Flächen gleich gut geeignet sind.

Nullvariante:

Wenn der Flächennutzungsplan nicht geändert würde, wäre die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten und die unter Pkt. 2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden bei Verzicht auf die Planung entfallen. Eine bauliche Entwicklung der Flächen käme aufgrund der spezifischen Lage im Außenbereich nicht in Frage.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Die genaue Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Bilanzierung der Eingriffe und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in den Umweltberichten der vorhabenbezogenen Bebauungspläne und den dazugehörigen landschaftsökologischen Fachbeiträgen.

Der Ausgleich wird voraussichtlich komplett im Plangebiet („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) erfolgen.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Die Umsetzung des Planvorhabens ist zwar mit Beeinträchtigungen von Schutzgütern verbunden, die damit verbundenen Umweltauswirkungen lassen sich aber hinreichend genau bestimmen. Auch Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen, sind gering einzuschätzen.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, obliegt den Gemeinden. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 (§ 4c BauGB) zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Information der Behörden.

2.6 Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Neuenkirchen die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6, mit denen Sondergebiete für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden sollen.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teiländerungsgebieten, Teiländerungsgebiet I nördlich der Bahnlinie und Teiländerungsgebiet II südlich der Bahnlinie. Es umfasst bisher landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzte Flächen "Östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und westlich der Tiebenseerstrasse (L 155)" (Teiländerungsgebiet 1) sowie "Östlich des Seeweges, südlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und nördlich der Wesselburener Strasse (L 154)" (Teiländerungsgebiet 2). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt im südwestlichen Teil des Plangebietes.

Überörtliche Planungen auf Landes- und Kreisebene stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Wird das Vorhaben nicht umgesetzt, ist im Plangebiet die Beibehaltung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt ca. 11 ha. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche des Plangebietes als „Sondergebiet – Photovoltaikanlagen“ und als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Für die **Wohnbevölkerung** ist das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Es sind keine Lärmbelastungen durch die Photovoltaikanlagen zu erwarten. Auch negative Auswirkungen auf die Erholungseignung des Umgebungsbereiches sind nicht erkennbar.

Die Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes besitzen als Lebensraum für **Tiere und Pflanzen** kaum Bedeutung. Vorkommen seltener und streng geschützter Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch die Flächenversiegelungen wird in den **Boden** und in den **Wasserhaushalt** eingegriffen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades besteht aber nur ein geringer

Verlust an Bodenfunktionen und Versickerungsfläche, das Niederschlagswasser kann weiterhin in den Boden eindringen.

Mit der geplanten Bebauung ist keine über den Eingriffsbereich hinausgehende Beeinträchtigung des **Landschafts- und Ortsbildes** verbunden.

Für die übrigen Schutzgüter **Klima und Luft** sowie **Kultur- und Sachgüter** können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Der **Ausgleich** der Eingriffe in den Naturhaushalt kann im Plangebiet gedeckt werden. Besondere Maßnahmen zur **Überwachung von Umweltauswirkungen** werden seitens der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten.

Neuenkirchen, den

24. 02. 2012



Anlage 1

Städtebauliche Stellungnahme zur Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

In der Gemeinde Neuenkirchen besteht seit längerem ein Interesse verschiedener Landeigentümer, Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu errichten.

Seit der Novellierung des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) am 1. Juli 2010 haben sich die Rahmenbedingungen für Investitionen in diesem Bereich geändert. Die Gesetzesnovelle umfasst neben Änderungen der garantierten Einspeisevergütung auch Neuregelungen für die Standortvoraussetzungen von förderfähigen Freiflächenanlagen.

Weiterhin vergütet werden nun Flächen, die sich längs von Schienenwegen oder Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, befinden. Für diese sog. „Korridorflächen“, die neu in den Förderungskatalog aufgenommen wurden, wird eine Belastung durch Lärm und Abgase angenommen, die die Flächen größtenteils sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht weniger wertvoll machen da sie vorbelastet sind. Auch eine weitere gemeindliche Siedlungsentwicklung ist in diesen Bereichen nicht zu erwarten, so dass von konfliktarmen Arealen gesprochen werden kann.

Sofern insbesondere die Sicherheit des Straßen- und Schienenverkehrs gewährleistet wird und wichtige Umweltbelange nicht entgegenstehen, werden Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom auf diesen Flächen als sinnvoll erachtet. Dabei spielt es kategorisch keine Rolle, ob es sich bei diesen Flächen um Acker- oder Grünland handelt.

Die Nordbahn quert das Gemeindegebiet im Ortsteil Tiebensee in Ost-West-Richtung von Neumünster nach Büsum auf einer Streckenlänge von ca. 3,3 Km. Nördlich und südlich dieser Bahntrasse befinden sich neben gemeindlichen Ansiedlungen umfangreiche Acker- und Grünlandflächen, die im Bereich des 110 m Korridors verortet werden können.

Die Siedlungsverdichtung im Ortsteil Tiebensee ist beidseitig der Tiebenseer Str. (L 155) und sowohl nach Westen vereinzelt nördlich entlang der Wesselburener Str. (L 154), als auch an der östlichen Gemeindegrenze in einer Bautiefe entlang des Dellweges erkennbar. Diese Siedlungsagglomerationen wurden für die konzeptionelle Auswahl etwaiger Photovoltaikanlagen herangezogen, um die städtebaulich erforderliche Siedlungsnähe der geplanten baulichen Anlagen zu demonstrieren und eine unnötige Zersiedlung des Landschaftsraumes zu vermeiden.

Aus fördertechnischer Sicht sind alle in Frage kommenden Flächen als gleichwertig anzusehen. Jedoch kristallisieren sich aufgrund von Flächenverfügbarkeit geeignete Flächen an der westlichen Gemeindegrenze nördlich und südlich der Bahnstrecke als umsetzungsfähig heraus.

Städtebaulich sinnvoll ist eine Schwerpunktbildung für Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen - auch für zukünftige Vorhaben - westlich der Tiebenseer Straße. Aufgrund der Einbindung vorhandener nicht unerheblicher Siedlungsflächen nördlich der L 154 wird eine weitergehende Zersiedlung der Landschaft vermieden.

Darüber hinaus existieren zwei flächennahe Einspeisepunkte jeweils an der L 154 und L155, die für die Vorhaben genutzt werden können.

Der Gesamtbereich ist im Vergleich zu allen anderen zur Disposition stehenden Flächen bezüglich denkbarer Konfliktsituationen als gleichrangig anzusprechen und bietet Erweiterungspotential. Für die Nachbargemeinde Oesterwurth bietet sich die Möglichkeit einer Fortführung des Nutzungsschwerpunktes auf ihrem Gemeindegebiet. Festgesetzte Schutzgebiete und hieraus resultierende Pufferzonen sind im Nahbereich nicht vorhanden. Ebenso handelt es sich bei den Schwerpunktf lächen nicht um Gebiete, in denen höher zu bewertende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind. Auf der Grundlage des erarbeiteten faunistischen und floristischen Kurzgutachtens ist die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht höher einzuschätzen als an anderen zur Disposition stehenden Standorten innerhalb der Gemeinde.

WEISSFLÄCHENKARTIERUNG DER GEM. NDE NEUENKIRCHEN

